

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition werden verschiedene Maßnahmen zum stärkeren Schutz von Nichtrauchern gefordert.

Die Petition wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von 1300 Unterstützern mitgezeichnet. Zu der Petition wurden 206 Diskussionsbeiträge abgegeben. Zum Thema „Nichtraucherschutz“ hat der Petitionsausschuss am 15. Januar 2007 eine öffentliche Sitzung durchgeführt.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung von zu dem Vorbringen des Petenten eingeholten Stellungnahmen des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt zusammenfassen:

Nach dem deutschen Strafrecht sind nicht einzelne bestimmte Handlungen als Körperverletzung unter Strafe gestellt. Vielmehr bestimmt § 223 des Strafgesetzbuches (StGB), dass derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, der eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt. Eine Körperverletzung setzt somit immer den Eintritt einer Schädigung der Gesundheit, mithin das Hervorrufen oder Steigern eines konkret pathologischen Zustands, oder eine körperliche Misshandlung voraus. Unter letzterer wird ein übles, unangemessenes Behandeln verstanden, welches entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Dies hängt immer von den Umständen des Einzelfalles ab, wobei unerhebliche körperliche Einwirkungen grundsätzlich ausscheiden. Gleiches gilt für ein Verhalten,

welches allgemein als sozialadäquat akzeptiert ist. In aller Regel wird daher Rauchen auch in Anwesenheit von Nichtrauchern - von wenigen extremen Ausnahmefällen abgesehen - diese Schwelle nicht überschreiten. Die Entscheidung im Einzelfall, ob ein konkretes Verhalten über die mögliche Belästigung hinaus den Tatbestand erfüllt, obliegt aber immer den Strafverfolgungsbehörden der Bundesländer und den unabhängigen Gerichten. Einer gesonderten Erfassung einzelner Handlungen als Körperverletzung im Strafgesetzbuch bedarf es daher nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht.

Auch die vom Petenten geforderte und generelle strafbewehrte Hinweispflicht des Vermieters oder Verkäufers von Wohnraum begegnet praktischen und rechtlichen Bedenken. In tatsächlicher Hinsicht ist etwa bereits fraglich, in wie weit dem Vermieter Aussagen zum Rauchverhalten seiner Mieter, deren Mitbewohnern und ggf. Gästen möglich sind. In rechtlicher Hinsicht bestehen erhebliche Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit des Begriffs „Raucher“. Im Bereich des Mietrechts wäre auch zu beachten, dass das Rauchen zum vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache gehört. Der Vermieter kann einem Mieter das Rauchen in der gemieteten Wohnung grundsätzlich nicht untersagen. Ein Rauchverbot lässt sich nur einvernehmlich im Mietvertrag vereinbaren.

Eine Hinweispflicht ist darüber hinaus auch nicht erforderlich. Soweit es dem Erwerber oder Mieter von Wohnraum nicht möglich ist, sich von der gewünschten „Rauchfreiheit“ der Wohnung bei einer Besichtigung selbst zu überzeugen, kann er den Veräußerer oder Vermieter um Auskunft bitten und sich zusichern lassen, dass die Wohnung zuvor - etwa in den vergangenen zwei Jahren - nicht von Rauchern bewohnt wurde. Beim Kauf können die Parteien die Beschaffenheit der Wohnung frei vereinbaren. Ist vertraglich vereinbart, dass die Wohnung zwei Jahre vor Vertragsschluss von Nichtrauchern bewohnt war und trifft dies tatsächlich nicht zu, liegt ein Sachmangel nach § 434 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vor, der entsprechende Folgeansprüche auslöst (Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz gemäß § 437 BGB). Erkundigt sich der Kaufinteressent beim Verkäufer und gibt der Verkäufer vorsätzlich oder fahrlässig eine falsche Auskunft, kann der Käufer nach § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 280 BGB Schadensersatz verlangen oder nach § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten. Täuscht der

Verkäufer den Käufer arglistig über die Rauchfreiheit, kann der Käufer seine Willenserklärung nach § 123 BGB anfechten und der ganze Vertrag wird nichtig. Im Falle der Vermietung kommt eine Mietminderung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft (§ 536 Abs. 2 BGB) und ggf. auch Schadensersatz (§ 537 BGB) in Betracht, wenn entgegen einer ausdrücklich gegebenen Zusicherung der Vormieter der Wohnung doch Raucher war. Außerdem kann der Mieter das Mietverhältnis in diesem Fall gemäß § 543 Abs. 1 Nr. 1 BGB fristlos kündigen, soweit der Mietgebrauch beeinträchtigt wird. Diese Rechtsfolgen erscheinen ausreichend, so dass insgesamt aus Sicht des Petitionsausschusses gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht besteht.

Soweit der Petent fordert, dass die Tabakkonzerne für die Gesundheitskosten des Passivrauchens aufkommen sollen, in dem auf jedes Tabakprodukt ein bestimmter Betrag erhoben und in einen zu diesem Zweck eingerichteten Fonds eingezahlt werden soll, ist Folgendes festzustellen:

Die Mittel für die gesetzliche Krankenversicherung werden im Wesentlichen aus Beiträgen und dem Zuschuss des Bundes aufgebracht. Auf Tabakprodukte wird bereits jetzt eine Steuer erhoben, die – über den Umweg des Bundeszuschusses – auch der gesetzlichen Krankenversicherung zugute kommt. Der Vorschlag, neben der Steuer eine gesonderte weitere Abgabe auf „schädliche“ Produkte zur Finanzierung eines Fonds zu erheben, erscheint deshalb nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht sinnvoll.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.